

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN**5. Jahrgang****Düsseldorf, den 13. Januar 1951****Nummer 3**

Datum	Inhalt	Seite
9. 1. 51	Verordnung über die Einschränkung des Stromverbrauchs im Lande Nordrhein-Westfalen	5
4. 1. 51	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	5
6. 1. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	6

Verordnung über die Einschränkung des Stromverbrauchs im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 9. Januar 1951.

Auf Anweisung des Herrn Bundesministers für Wirtschaft wird als Notmaßnahme zur Überbrückung der vorübergehenden Kohleverknappung auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 S. 87) in Verbindung mit dem Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzblatt 1950 S. 204) verordnet:

§ 1

Der Bezug von elektrischer Energie für Reklame- und Außenbeleuchtung zu geschäftlichen Zwecken ist verboten, soweit es sich nicht um ein Hinweisschild bis zu einer Stromentnahme von 25 Watt je gewerblichem Betrieb handelt.

§ 2

Der Bezug von elektrischer Energie für Schaufensterbeleuchtung ist in der Zeit von 1/2 Stunde nach Ladenschließung bis 1/2 Stunde vor Ladenöffnung verboten, soweit es sich nicht um eine Sicherheitsbeleuchtung bis zu 40 Watt Stromentnahme je Schaufenster handelt.

§ 3

Zuwiderhandlungen werden nach § 11 des Energiegesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949/29. März 1950 (WiGBl. 1949 S. 193, BGBl. 1950 S. 78), so kann eine Geldbuße bis zu 50 000 DM festgesetzt werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. März 1951 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1951.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter.

— GV. NW. 1951 S. 5.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 4. Januar 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Münster von 1950 S. 365 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG. in Dortmund für den Bau einer Ferngasleitung von Ennigerloh nach Warendorf in den Landkreisen Beckum und Warendorf bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 5.

Düsseldorf, den 4. Januar 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Münster von 1950 S. 365 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG. in Dortmund für den Bau einer 110-kV-Freileitung von Stadtlohn nach Gronau und einer 110-kV-Freileitung von Gronau nach Metelen sowie zur Umlegung der 110-kV-Freileitung Hervest-Dorsten—Stadtlohn bei Stadtlohn einschließlich der Errichtung eines 110-kV-Umspannwerkes in Gronau bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 5.

Düsseldorf, den 4. Januar 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Münster von 1950 S. 365 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG. in Dortmund für den Bau einer 110-kV-Hochspannungsleitung Gersteinwerk—Neubeckum bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 5.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 6. Januar 1951

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)		Passiva		
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	58 699	+ 18 390	Grundkapital	65 000	—
Postscheckguthaben	1	— 202	Rücklagen und Rückstellungen	33 389	—
Wechsel und Schecks	112 156	— 105 206	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	60 250	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter*)	561 502	— 64 801
Wertpapiere, am offenen Markt gekaufte	387	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	82	— 262
Ausgleichsforderungen			c) von öffentlichen Verwaltungen	107 479	— 65 342
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	10 223	— 465
b) angekaufte	80 550	— 175	e) von sonstigen inländischen Einlegern	222 863	+ 4 711
Lombardforderungen gegen			f) von ausländischen Einlegern	52	+
a) Wechsel	122	+ 25	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	1 681	+ 12 474
b) Ausgleichsforderungen	48 351	— 2 044	Sonstige Verbindlichkeiten	900 520	— 113 684
Beteiligung an der BdL	28 000	—	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	76 276	+ 5 711
Sonstige Vermögenswerte	55 455	— 18 761			(+106 585)
	<u>1 075 185</u>	<u>— 107 973</u>		<u>1 075 185</u>	<u>— 107 973</u>

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dez. 1950

Reserve-Soll	116 037	+ 9 132
Reserve-Ist	129 348	+ 22 443

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dez. 1950	Reserve-Soll	536 394	Veränderungen gegen den Vormonat:	— 7 915
	Reserve-Ist	579 559		+ 19 523
	Überschußreserven	43 165		+ 27 438
	Summe der Überschreitungen	49 019		+ 29 251
	Summe der Unterschreitungen	5 854		+ 1 813
	Überschußreserven	43 165		+ 27 438

Düsseldorf, den 6. Januar 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)

— GV. NW. 1951 S. 6.